

1.) Ukrainer ohne Fiktionsbescheinigung und Aufenthaltserlaubnis

1.1. Aus deutscher Sicht dürfen Ukrainer bis 31.8. aufgrund der UkraineAufenthÜV ein- und wieder ausreisen; ohne dass sie hierfür ein Visum benötigen

1.2. Ich weiss nicht, ob andere europäische Staaten vergleichbare Regelungen getroffen haben - jedenfalls aber greifen für die 25 anderen Schengenstaaten die Schengenregelungen (90 Tage pro Halbjahr; ein Pass oder Personalausweis ist aber erforderlich). Eine Reise nach Frankreich und zurück dürfte nicht zu Problemen führen. Es ist nicht erforderlich, die deutschen Behörden zu informieren-(bei einer längeren Abwesenheit dürfte das aber ratsam sein). Dann ist es auch wichtig darauf zu achten, dass nicht Sozialleistungen für die Zeit der Abwesenheit bezogen werden. Auch kann dann uU ein Zimmer/Wohnung anderweitig vergeben worden sein.

2.) Ukrainer mit Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs.3 S-1 AufenthG

Ob mit dieser Fiktionsbescheinigung eine Aus- und Wiedereinreise zulässig ist, ist strittig (unstrittig ist eine Auslandsreise mit der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs.4 AufenthG erlaubt und nach Abs:3 S.2 AufenthG nicht erlaubt).

Eine Rechtsprechung, die verbindlich weiterhelfen würde gibt es nicht. Der Grund ist, dass diejenigen, die das Reisen ins Ausland mit der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs.3 S.1 AufenthG

für nicht erlaubt halten (wie das BMI It allgVV Nr 81.5.3) , dies damit begründen, dass die Wiedereinreise nach Deutschland damit nicht erlaubt sei. Diese Frage stellt sich bei den Ukrainern mit einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs.3 iVm § 24 AufenthG aber nicht, da sie bis 31.8. aufgrund der UkraineAufenthÜV sichtvermerksfrei einreisen dürfen (auch ohne Fiktionsbescheinigung). Im Falle einer Rückreise dürften also die Ukrainer bei der Wieder-Einreise nach Deutschland keine Probleme bekommen.

2.1.Die Frage, ob die andere Staaten (in die die Menschen einreisen oder durch die sie reisen), die Fiktionsbescheinigung für die Ein/Ausreise akzeptieren, kann wiederum von den deutschen Gerichten/Behörden nicht beantwortet werden. Hier liegt das eigentliche Risiko- also in einer Zurückweisung etwa seitens Österreich, Polens etc. Nach meiner Erfahrung gibt es mit den anderen EU und Schengenstaaten aber diesbezüglich keine Probleme.

3.) Es gibt keine Sonderregelung, die den Schutz im Falle einer Ausreise- auch in die Ukraine- entfallen ließe.

Aber die allgemeinen Erlöschens-Tatbestände greifen auch hier ein:

3.1.)Jede Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn der Ausländer aus einem nicht nur vorübergehenden Grund ausreist, mit anderen Worten endgültig zurückkehrt. Ob er das tut ist durch Auslegung zu ermitteln, zB-

-aufgrund einer ausdrücklichen Erklärung

-aufgrund der Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen

-aufgrund einer Aufgabe der Wohnung, des Arbeitsplatzes, des Studienplatzes etc

3.2.) wenn er ausreist und nicht innerhalb von sechs Monaten (oder einer eingeräumten längeren Frist) wieder zurückkehrt

4.) Ukrainer im Asylverfahren

Sie dürfen Deutschland nicht verlassen. Wird die Ausreise bekannt, wird das Asylverfahren eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Heinhold